Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/11 1Ob623/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1983

Norm

AußStrG §16 BIII2b

Rechtssatz

Die Frage, ob einem am Adoptionsverfahren nicht beteiligten Dritten Einsichtnahme in den Adoptionsakt zu gewähren ist, ist im Gesetz nicht geregelt. Demnach kann die Verweigerung der Akteneinsicht keine offenbare Gesetzwidrigkeit begründen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 623/83
  Entscheidungstext OGH 11.05.1983 1 Ob 623/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0086623

Dokumentnummer

JJR_19830511_OGH0002_0010OB00623_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at